

**SATZUNG**

**der Stadt über den Anschluß  
an die öffentliche Trinkwasserversorgung  
und deren Benutzung  
vom 12.12.1986  
in der Fassung der 1. Änderung  
vom 23.10.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Moers am 18.11.1986 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt bedient sich hierzu des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

**§ 2**

**Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks kann den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

**§ 3**

**Anschlußzwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben.

- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

#### § 4

##### **Befreiung vom Anschlußzwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann von der Verpflichtung zum Anschluß auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

#### § 5

##### **Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 2) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.
- (2) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

#### § 6

##### **Befreiung von Benutzungszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann von der Verpflichtung zur Benutzung auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

#### § 7

##### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den **des örtlichen Wasserversorgungsunternehmen** zu treffen.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes zu befolgen, insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

#### § 8

##### **Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen**

Der Anschluß an die Wasserversorgungsanlage, die Versorgung mit Wasser und das zu zahlende Entgelt werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt und richten sich, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen wird, nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) und den ergänzenden Bestimmungen **des örtlichen Wasserversorgungsunternehmens** in ihrer jeweils geltenden Fassung. Eine Kündigung des Versorgungsverhältnisses gemäß § 32 Absatz 1 AVB Wasser V ist nur unter der Voraussetzung der Befreiung vom Benutzungszwang (§ 6 Absatz 1) zulässig.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
  - a) die Anschlussverpflichtung des § 3
  - b) die Benutzungsverpflichtung des § 5
  - c) die Mitteilungs- und Sicherstellungspflicht des § 6 Absatz 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.1985 (BGBl. I S. 965).

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Moers.

## § 10

### Inkrafttreten \*)

\*) Anmerkung:

Die Satzung ist in dieser Fassung seit dem 01.01.2002 in Kraft

(...)

**Bekanntmachungsanordnung**

(...)

s. Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 23 vom 08.11.2001